

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Farben

1. Der Verein führt den Namen
„ Fußballclub Alemannia 1929 Obergrombach „
2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal-Obergrombach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal mit dem Zusatz „ e.V. „ eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§2

Neutrale Grundlage

Der Verein ist politisch und religiös neutral

§3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung, durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere aber durch Förderung und Verbreitung des Fußballsports.
2. Eine besondere Förderung soll den Jugendlichen zuteil werden.
3. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch
 - a) Meisterschafts- und andere Wettspiele, insbesondere auch Spiele für die Jugendlichen
 - b) Errichtung von Sportanlagen
 - c) Pflege der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Vereinen
 - d) gesellige Zusammenkünfte
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gewinne bei Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet und angelegt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Badischen Fußballverbandes wird vom Verein und von jedem Mitglied als verbindlich anerkannt. Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich ferner der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Die Satzungen und Ordnungen des DFB in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entscheidungen der DFB-Organen haben ebenso wie die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes unmittelbare Wirkung für alle Mitglieder. Die Vereinsgewalt kann zur Ausübung an den Badischen Fußballverband übertragen werden. Der Badische Fußballverband wird ermächtigt, die ihm übertragenen Befugnisse an den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) aktiven Mitgliedern
 - b.) passiven Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
 - d.) jugendlichen Mitgliedern
2. **Aktive Mitglieder** des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
3. **Passive Mitglieder** des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.
4. **Ehrenmitglieder** können solche Personen werden, die sich namhafte Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. **Jugliche Mitglieder** sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist dem geschäftsführenden Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen ist ein Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn seinerseits auf Mahnschreiben nicht reagiert wird.

§8

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Presse und im Vereinsschaukasten einzuladen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a.) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstandmitgliedern und der Kassenprüfer
 - b.) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c.) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - d.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, das sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a.) als **geschäftsführender Vorstand**,

bestehend aus dem:

- Vorsitzenden Organisation und Verwaltung
- Vorsitzenden Finanzen
- Vorsitzenden Sport
- und dem Kassier

b.) als **Gesamtvorstand**

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
den Spielausschußmitgliedern, dem Wirtschaftsausschuß,
dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendleiter.

Die jeweiligen Spielführer der Seniorenmannschaften nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

Vorstand im Sinne des § 26b BGB sind der Vorsitzende Organisation und Verwaltung, der Vorsitzende Finanzen und der Vorsitzende Sport.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins, darf jeder Vorsitzende nur gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden die Vertretungsmacht ausüben.

Der Vorsitzende Verwaltung beruft ein und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen aus Reihen der Mitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandresorts regelt die Geschäftsordnung.

§12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an können in den Vorstand gewählt werden.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer können in der Mitgliederversammlung **bis zu zwei Jahre** gewählt werden.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15

Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Sitzung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bruchsal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Obergrombach verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 13.01.2005 genehmigt.

Hubert Speck
Vorsitzender Organisation und Verwaltung

Marc Bensching
Vorsitzender Finanzen

Kurt Jung
Vorsitzender Sport